Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4722

08. 06. 89

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2550 —

Auslegung des Wartime Host Nation Support-Abkommens

A. Problem

Am 15. Mai 1982 schlossen die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über deutsche zivile und militärische Unterstützungsleistungen für US-Streitkräfte und ihr ziviles Gefolge.

Die Fraktion der SPD fordert verbindliche Erklärungen der Bundesregierung zur Anwendung des WHNS-Abkommens und die rechtzeitige Einbeziehung des Deutschen Bundestages in den Entscheidungsprozeß im „Spannungsfall" (Artikel 80a GG) und „Verteidigungsfall" (Artikel 115a GG).

B. Lösung

Mit Schreiben des Bundesministers der Verteidigung an den Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 hat die Bundesregierung zu dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2550 — zusammenfassend Stellung genommen.

Zustimmung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Ausschuß bei einer Gegenstimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/2550) berührt die Frage der Kosten des Unterstützungsabkommens nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt den Text des Briefes des Bundesministers der Verteidigung an den Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses vom 20. April 1989 zur Kenntnis.

   Dieser Brief hat folgenden Wortlaut:

   ‚Wie in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 25. Januar 1989 vereinbart, nimmt die Bundesregierung zu dem Antrag der Fraktion der SPD vom 22. Juni 1988 (Drucksache 11/2550) zusammenfassend wie folgt Stellung:

   1. Gemeinsame Feststellung von Krise oder Krieg und Beteiligung des Deutschen Bundestages:

      Bei einer krisenhaften Entwicklung beschließt die Bundesregierung im Kabinett routinemäßig über eine Beurteilung der Lage, die sie über den ständigen Vertreter bei der NATO in den Konsultationsprozeß im NATO-Rat oder Verteidigungsplanungsausschuß einbringt. Sie beschließt weiter im einzelnen, ihre Anträge und Anregungen sowie über ihre Stellungnahmen zu Anträgen anderer Mitgliedstaaten auf bündnisgemeinsame Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Die notwendigen Entscheidungen erfolgen dabei nach Maßgabe von § 15 GO BReg.

      Zu den bündnisgemeinsam zu entscheidenden Krisenmaßnahmen gehört auch die Verstärkung der Bündnisstreitkräfte in Europa durch Zuführung von Kräften vorwiegend aus den USA und Kanada. Ist diese Entscheidung gefallen, so ist die Anwendung des deutsch-amerikanischen WHNS-Abkommens vom 15. April 1982 eine bilaterale Folgemaßnahme zur Durchführung der Verstärkung in der Bundesrepublik Deutschland. Um dem Deutschen Bundestag die rechtzeitige Wahrnehmung seiner Rechte aus Artikel 80a GG (Feststellung des Spannungsfalles) und des Artikel 115a GG (Feststellung des Verteidigungsfalles) zu ermöglichen, wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag von einer beabsichtigten Kabinettsentscheidung der vorgenannten Art rechtzeitig vorab informieren.

   2. Sicherstellung der Beschränkung deutscher Unterstützungsleistungen nach dem WHNS-Abkommen auf die US-Streitkräfte, die der Verstärkung der Vorneverteidigung in der Bundesrepublik Deutschland dienen:

      a) Zivile Unterstützungsleistungen:

         Die vorausplanbaren zivilen Leistungen, die in Krise oder Krieg erbracht werden sollen, werden bereits im Frieden über die zuständigen Dienststellen des Territorialheeres angemeldet, dort aus militärischer Sicht geprüft und an die für die Bedarfsdeckung oder deren Einleitung zuständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung weitergeleitet. Durch die bestehenden und die in Bearbeitung befindlichen Verfahren über die Inanspruchnahme von zivilen Leistungen ist sichergestellt, daß zivile Unterstüt-

zungsleistungen nach dem Abkommen nur den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten und dorthin verlegten US-Streitkräften und deren zivilem Gefolge gewährt werden.

Im einzelnen sind die Verfahren über die Inanspruchnahme ziviler Leistungen in einer Technischen Durchführungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika geregelt. Der Entwurf dieser Vereinbarung ist schlußverhandelt. Der Verteidigungsausschuß und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sind hierüber gesondert unterrichtet. Die Vereinbarung enthält eine detaillierte Beschreibung der zivilen Unterstützungsleistungen. Dazu gehören u. a.:

— Transportleistungen für Personal und Material,

— Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen,

— Objekte für Kriegsstationierung,

— Beschaffung und Bereitstellung von Verbrauchsmaterial und Verpflegung,

— Mitwirkung bei der Deckung des Bedarfs an zivilen Arbeitskräften,

— Freistellung vom Wehrdienst für Zivilpersonal der amerikanischen Streitkräfte,

— materielle Mobilmachungsergänzung.

Für die Anmeldung und die Deckung des Unterstützungsbedarfs gelten Verfahrensbestimmungen, die auf der Grundlage deutschen Rechts ergehen und die in einem noch herauszugebenden „Handbuch zivile Unterstützung" enthalten sein werden. Hierbei handelt es sich um Einzelregelungen für jede spezifische Unterstützungsleistung (z. B. wer fordert was, bei wem, wann, in welchem Umfang an). Eine einseitige Inanspruchnahme ziviler Leistungen durch die US-Streitkräfte ohne Mitwirkung deutscher Dienststellen oder Behörden ist damit insgesamt nicht möglich.

b) Militärische Unterstützungsleistungen:

Beim Einsatz militärischer Verbände mit WHNS-Auftrag sind folgende Zusammenhänge zu beachten: In normalen Friedenszeiten ist eine Unterstützung der US-Streitkräfte allenfalls im Rahmen von Verstärkungsübungen und im Rahmen von Mobilmachungsübungen mit deutschen Reservisten möglich. In einer Krise werden deutsche Verbände mit WHNS-Auftrag ausschließlich zur Unterstützung der verstärkten US-Streitkräfte im Rahmen der NATO-Verstärkungspläne mobilgemacht. Sie verbleiben ohne Ausnahme unter deutschem Kommando und werden nach deutschen Führungs- und Einsatzgrundsätzen eingesetzt. Das Zusammenwirken mit den US-Streitkräften ist über entsprechende Weisungen für die Zusammenarbeit geregelt. Diese Weisungen für die Zusammenarbeit, die das Zusammenwirken mit den US-Streitkräften regeln sollen, sind die Erläuterung einer im militärischen Sprachgebrauch der Bundeswehr üblichen, in den amerikanischen Vorschriften jedoch nicht enthaltenen Bezeichnungen von Regeln für die Zusammenarbeit militärischer

Führer, die in keinem Unterstellungsverhältnis zueinander stehen, jedoch in besonderer Weise zusammenarbeiten sollen. Zusammenarbeit verpflichtet insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren gemeinsame Erledigung der militärische Auftrag erfordert. Einzelheiten hierzu sind in Artikel 3 und Anhang B der zwischen dem BMVg und dem US-Verteidigungsminister geschlossenen „Technischen Durchführungsvereinbarung über die Unterstützung der verstärkten US-Streitkräfte mit militärischen Leistungen" vom 13. Juni 1986 enthalten, die der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 4. Juni 1986 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Unter den dargelegten Umständen ist ein Einsatz deutscher Verbände mit WHNS-Auftrag zur Unterstützung von out-of-area-Einsätzen der US-Streitkräfte schlechterdings unmöglich.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit dieser Stellungnahme dem in dem Antrag vom 22. Juni 1988 — Drucksache 11/2550 — zum Ausdruck gekommenen Anliegen der Fraktion der SPD Rechnung getragen ist.'

2. Dem Anliegen des Antrags der Fraktion der SPD (Drucksache 11/2550) ist mit dem Inhalt dieses Schreibens Rechnung getragen.

Bonn, den 8. Juni 1989

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	**Lowack**	**Voigt (Frankfurt)**	**Dr. Feldmann**	**Dr. Lippelt (Hannover)**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Lowack, Voigt (Frankfurt), Dr. Feldmann und Dr. Lippelt (Hannover)

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2550 — ist in der 101. Sitzung am Freitag, 14. Oktober 1988, dem Auswärtigen Ausschuß federführend, mitberatend dem Rechtsausschuß und dem Verteidigungsausschuß überwiesen worden.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 30. Sitzung am 9. November 1988 Berichterstatter benannt. Für die Fraktion DIE GRÜNEN wurde dem Auswärtigen Ausschuß und dem Verteidigungsausschuß ein Änderungsantrag vom 8. November 1988 zugeleitet.

Nach seiner Beratung des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2550 — am 25. Januar 1989 hat der Verteidigungsausschuß mitgeteilt, daß er von einer Beschlußfassung zu dem Antrag der Fraktion der SPD absieht, weil diese sich dahin gehend geäußert hat, daß sie ihren Antrag als inhaltlich erfüllt ansieht, wenn die Bundesregierung die Erklärung abgibt, die in der Anlage zu einem Schreiben des Bundesministers der Verteidigung Dr. Scholz vom 13. Januar 1989 an den Abgeordneten Dr. Ehmke (Bonn) enthalten ist.

Sollte die Bundesregierung diese Erklärung im Auswärtigen Ausschuß nicht abgeben, so wird der Verteidigungsausschuß sein mitberatendes Votum unverzüglich abgeben.

Der Rechtsausschuß hat am 10. Mai 1989 den Antrag der Fraktion der SPD nicht abschließend beraten können, da der Brief des Bundesministers der Verteidigung vom 20. April 1989 nicht allen Mitgliedern des Ausschusses vorlag. Der Auswärtige Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 44. Sitzung am 26. April 1989 behandelt. Vor Eintritt in die Beratungen erklärte der Berichterstatter der Fraktion der SPD, daß mit der Zustimmung des Ausschusses zu dem Brief des Bundesministers der Verteidigung vom 20. April 1989 nach Auffassung der Fraktion der SPD dem Anliegen des Antrags — Drucksache 11/2550 — Rechnung getragen sei. Er bat, den Wortlaut des Briefes in die Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses aufzunehmen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmen dieser Äußerung bei. Am 31. Mai 1989 hat auch der Rechtsausschuß abschließend mehrheitlich beschlossen, daß die Bedenken der Fraktion der SPD durch den Brief des Bundesministers der Verteidigung vom 20. April 1989 ausgeräumt sind. Die mitberatenden Ausschüsse stimmen insoweit mit dem Votum des federführenden Auswärtigen Ausschusses vom 26. April 1989 überein.

Bonn, den 1. Juni 1989

Lowack **Voigt (Frankfurt)** **Dr. Feldmann** **Dr. Lippelt (Hannover)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333